

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 05.05.1922

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

6. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Sechzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Mai 1922, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über die Anlage 98 (Ankauf eines Hauses in Zever für den Direktor des Gymnasiums daselbst).
 2. Bericht des 2. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung. (Anlage 46.)
 3. Wiederholung der Abstimmung über die Anträge 22 und 23 zum Grundsteuergesetz. (Anlage 23.)
 4. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über die Anlage 72, betreffend Vereinfachung und Verbilligung des Schloßgartenbetriebes.
 5. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) zum selbständigen Antrag des Abg. Ubers.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Driver.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Bartels verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. (Der Präsident teilt den Eingang der Anlage 107 mit, die dem Ausschuß 1 überwiesen wird.) Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 98, Ankauf eines Hauses in Zever für den Direktor des Gymnasiums daselbst.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Betrag von 250 000 *M* und 50 000 *M* und 20 000 *M* = 320 000 *M* für den Ankauf eines Hauses in Zever zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der

Sitzungsberichte. II. Landtag, 6. Versammlung.

Vorlage der Regierung. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Dame und meine Herren! Aus dem Kauf des Hauses durch den Staat fließt der Stadt Zever eine Summe von 55 000 *M* aus der Wertzuwachssteuer zu. Da naturgemäß die Stadt Zever an dem Ankauf des Hauses ein Interesse hat, halte ich es für selbstverständlich, daß die Stadt Zever auf diese Wertzuwachssteuer zugunsten des Staates verzichtet. Es dürfte nach meinem Dafürhalten der Billigkeit entsprechen, daß dieser Betrag nicht der Stadt Zever, sondern dem Staat zugute kommt. Ich nehme an, daß das der Wille des Landtages ist und daß die Regierung ihren Einfluß nach der Richtung hin geltend machen wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes.

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Damen und Herren! Das erste Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom Jahre 1920 trug die Ueberschrift: „Gesetz zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes“, und wenn auch dieses „vorläufig“ aus dem Titel des Gesetzes seitdem verschwunden ist, so ist es doch, wie die Begründung des jetzt vorliegenden Entwurfs erkennen läßt, beim vorläufigen geblieben. Wir sind etwas weitergekommen, die Ergebnisse der Reichseinkommensteuer für das Jahr 1920 lassen sich wenigstens im rohen für den Landesteil Oldenburg übersehen, trotzdem aber sind nach übereinstimmender Ansicht der Regierung und des Ausschusses die Unterlagen noch nicht vorhanden, um eine endgültige Regelung vorzunehmen, insbesondere nach der Richtung, daß die Einnahmequellen auf möglichst einfache Weise zwischen dem Staat und den Gemeinden verteilt werden. Es ist ja eigentlich ein merkwürdiges Ding, daß man nicht von den verschiedenen Einnahmequellen, Ueberweisungen von den Reichssteuern und Steuern, die auf Landesgesetz beruhen, deren Erträge zwischen Staat und Gemeinde verteilt werden müssen, die eine Steuerquelle dem Lande, die andere den Gemeinden überweist. Für eine derartig grundlegende Neuordnung liegen aber noch nicht die Voraussetzungen vor, weil das ganze Aufkommen, die Erträge der Steuern im allgemeinen wie die der einzelnen Steuern, sich noch nicht übersehen läßt, deshalb ist der Ausschuss mit der Regierung der Meinung, daß man es dabei bewenden lassen muß, das bestehende Ausführungsgesetz mit den durch die Verhältnisse gebotenen Aenderungen zu verlängern, ich kann mich im übrigen, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten, auf den ausführlichen schriftlichen Bericht beziehen, in dem sich die einzelnen Erwägungen finden. Der § 1 des Entwurfs enthält den Grundsatz, der eben von mir gekennzeichnet ist, daß eine Verlängerung des bisherigen Gesetzes stattfinden soll. Die Meinungsverschiedenheiten, die im Ausschuss hervorgetreten sind, und die Anlaß zu ausgedehnten Verhandlungen nicht nur im Ausschuss selbst, sondern auch mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände geführt haben, beschränken sich auf fünf Punkte. Zunächst bestanden im Ausschuss Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es angängig, notwendig und erträglich sei, mit dem Entwurf die Grundsteuer auf das Fünzfache zu erhöhen, ob man es nicht beim Zehnfachen bewenden lassen könnte; ich verweise hierzu auf den Bericht. Der zweite Punkt war die sehr umstrittene Frage, besonders zwischen den Gemeinden und den Verbänden von Handel, Gewerbe und Handwerk, ob im Gesetz die Gemeindezuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer einer Beschränkung zu unterwerfen seien oder nicht. Mit derselben Entschiedenheit,

mit der von seiten der Gemeinden die Forderung aufgestellt wurde, daß der Selbstverwaltung in diesem Punkte keine Schranken gezogen werden sollten, und man das Vertrauen zur Selbstverwaltung haben müßte, daß sie die nötige Grenze innehalten würde, mit derselben Entschiedenheit wurde von den Vertretungen der Interessenten gefordert, daß eine Ueberschreitung der bisher in das Gesetz aufgenommenen Grenze nicht stattfinden sollte; in Zusammenhang damit stand die Forderung der Gemeindeverbände, daß man den Gemeinden, wie das früher in Preußen der Fall gewesen ist, die Erhebung der Gewerbesteuer ganz überlassen sollte. In diesem Punkte ist im Laufe der Verhandlungen von seiten des Staatsministeriums erklärt worden, daß das Ministerium bereit sei, für dieses Jahr, also für die vorläufige Regelung, um die es sich hier handle, ohne jede Festlegung für die Zukunft, die vom Staat zu erhebende Gewerbesteuer den Gemeinden zu überlassen. Der Ausschuss hat in seiner Mehrheit geglaubt, daß nach diesem Entgegenkommen, hinsichtlich der Gewerbesteuer, es für die Gemeinden erträglich sein würde, wenn die Beschränkung der Zuschläge, wie von den Interessenten allgemein gefordert wurde, aufrecht erhalten würde. Die sachliche Erwägung, die zu diesem Beschluß geführt hat, ist wesentlich die, daß die Zuschläge, wie sie zur Zeit höchstens erhoben werden können, immerhin, wenn sie voll zur Erhebung kommen, eine so erhebliche Belastung des Gewerbes ausmachen, daß es schwerlich in Frage kommen würde, darüber hinauszugehen. Es kam hinzu, daß aus den Mitteilungen, die von seiten der Regierung im Ausschuss gemacht wurden, herausklang, daß Anträge auf Genehmigung höherer Zuschläge von seiten der Gemeinden im allgemeinen nicht gestellt seien, woraus dann weiter zu folgern war, daß ein Bedürfnis nach dieser Seite zur Zeit nicht festzustellen sei. Eine weitere, die vierte Meinungsverschiedenheit betrifft die Frage der besonderen Gewerbesteuer. Der Entwurf will bekanntlich den Gemeinden die Befugnis lassen, besondere Gewerbesteuern durch Statut festzulegen und zu erheben, also durch einen Akt der Selbstverwaltung der Gemeinde, der aber, um wirksam zu werden, der Genehmigung des Ministeriums bedarf. So weit, wie der Entwurf will, konnte ein großer Teil der Mitglieder des Ausschusses nicht gehen; er ist der Meinung, daß damit der Sinn der Beschränkung der Zuschläge zu den staatlichen Steuern vollständig aufgehoben würde, wenn man den Gemeinden die Befugnis geben wollte, besondere Gewerbesteuern durch Statut zu erheben ohne irgend welche Beschränkung. Von seiten der Gewerbetreibenden ist vielfach gefordert worden, daß man eine Fiktionalsteuer einführen möge, also solche Betriebe, die außerhalb des Landesteils ihren Sitz haben, hier aber eine Niederlassung unterhalten, mit besonderer Gewerbesteuer zu belasten. Von anderer Seite ist es für notwendig erachtet, die im vorigen Jahr beschlossene Kopfsteuer aufrecht zu erhalten; so unterscheiden sich hier auch die Mitglieder des Ausschusses, die die allgemeine Fassung des Entwurfs nicht wollen, darin, ob sie die Fiktionalsteuer allein oder neben der Kopfsteuer, die bei den großen Betrieben nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter erhoben werden soll, zulassen wollen. Sehr große Schwierigkeiten hatte dem Ausschuss die Regelung der Beiträge des Staates zu den Lehrerbefoldungen gemacht. Der Entwurf will im Gegensatz zu der bisherigen

Regelung, nach welcher die Landeskasse die Hälfte der Ausgaben für die Lehrerbefoldung übernahm, jetzt nur mehr ein Drittel der Lehrerbefoldung auf die Staatskasse übernehmen, daneben aber es dabei belassen, daß alles, was 40 Prozent des Anteils der Gemeinden am Einkommensteuereinkommen übersteigt, auf die Staatskasse übernommen wird. Es haben die Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung zu drei verschiedenen Anträgen im Ausschuß geführt, deren Bedeutung ich schon kurz skizzieren darf. Es war zum ersten Male im vorigen Jahre dazu übergegangen worden, daß der Staat einen bestimmten Bruchteil der Lehrerbefoldung ohne Rücksicht auf die Belastung der Gemeinde übernahm; dadurch sind Gemeinden, die bisher einen Zuschuß zu den Lehrerbefoldungen nicht erhielten, weil ihre Belastung mit persönlichen Schulausgaben, an die 40 Prozent bzw. früher zwei Drittel der staatlichen Einkommensteuer, nicht reichte, mit erheblichen Zuschüssen bedacht worden; wenn man das fallen läßt, dann wird diesen Gemeinden etwas entzogen, was sie im vorigen Jahre, aber auch nur im vorigen Jahre, gehabt haben. Auf der andern Seite wird dazu geltend gemacht, daß es nicht richtig sei, diesen Gemeinden, die nach ihrer Gesamtbelastung nicht als zuschußbedürftig angesehen werden können, Zuwendungen aus der Staatskasse zu machen, während andere Gemeinden schwere Not leiden. So sind die beiden Anträge entstanden, die darauf hinauslaufen, die Bestimmung zu streichen, daß der Staat einen bestimmten Bruchteil der Kosten der Lehrerbefoldung unter allen Umständen trägt und statt dessen nur zu bestimmen hat, daß ein Beitrag geleistet werden soll, soweit die Kosten der Lehrerbefoldung einen bestimmten Prozentsatz des Anteils der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer übersteigen. Ob man nun als Grenze für die Belastung der Gemeinden 40 Prozent oder 35 Prozent nimmt, das ist schließlich das Ergebnis einer Rechnung, deren Grundlagen unsicher sind, denn die sehr sorgfältigen Unterlagen, die von der Regierung hergegeben sind, lange Tabellen über die Belastung der einzelnen Gemeinden mit den Lehrerbefoldungen, über die Gesamtbelastung aller Gemeinden, über den Anteil des Staates an dieser Gesamtbelastung immer auf Grundzahlen beruhen, die auf den bisher geltenden Gesetzen über die Lehrerbefoldung fußen, Gesetze, die jeden Tag durch eine Neuordnung der Lehrerbefoldung über den Haufen gestoßen werden können, deshalb ist es auch schwierig, rechnerisch zu erweisen, dieser Antrag ist der richtige und jener Antrag ist der unrichtige. Es ist natürlich klar, daß beim zweiten Antrag, ich glaube Antrag 19, eine erheblich geringere Belastung des Staates eintritt, während Antrag 18 den Gemeinden viel günstiger ist. Ich will mich auf diese einführenden Bemerkungen beschränken; ich glaube, damit die Streitpunkte gekennzeichnet und vielleicht dazu beigetragen zu haben, daß die Debatte abkürzen läßt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Aus dem Bericht geht hervor, daß weite Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß vorgeherrscht haben, und das ist bestätigt durch die Ausführungen des Berichterstatters, die eben mündlich gemacht sind. Man ist sich im Ausschuß

nicht einig geworden über die Höhe der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer, auch nicht über die Höhe der Zuschläge seitens der Gemeinden zur Grundsteuer und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer. Gerade in diesem letzten Punkte liegen die größten Meinungsverschiedenheiten. Es ist diese Frage am heißesten umstritten, nicht allein im Ausschuß und im Landtage, sondern auch in der Öffentlichkeit, in den Interessentenkreisen. Es liegt eine Flut von Eingaben vor beim Landtage, und in diesen Eingaben wird verlangt, das Zuschlagsrecht der Gemeinden einzuschränken, auch den Gemeinden zu verbieten, besondere Gewerbesteuern einzuführen. Meine Herren, ich glaube, man darf sich nicht von dieser Flut der Eingaben erdrücken lassen; der Landtag darf sich durch diese Eingaben in seinen Beschlüssen nicht bestimmend beeinflussen lassen. Man weiß ja, wie oftmals solche Eingaben zustande kommen. Da sind die Herren Vertreter der Wirtschaftsgruppen, heißen sie Syndikus, Geschäftsleiter oder sonstwie, wenn die ihren Vertretern in den Berufen klar machen, daß sie zuviel Steuern zahlen, dann ist kein Wunder, daß diese Resolution zustande kommt gegen die Verordnung, die in der Regierungsvorlage vorgesehen ist. Ich habe auch wiederholt mit den Vertretern dieser Protestierenden einzeln gesprochen, da ist es sehr leicht, die Leute davon zu überzeugen, daß ihr Widerstand gegen die Landessteuern weit über das Ziel hinausgeschossen ist.

Ich will mich mit diesen Eingaben weiter nicht beschäftigen, aber es liegt eine Petition vor, die ist verzeichnet auf Seite 443 der Eingaben, eine Petition von dem Verbands der oldenburgischen Amtsverbände. Meine Herren, ich habe nichts gewußt von dem Bestehen dieses Vereins, ich kenne auch seine Satzungen und Ziele nicht, habe aber vor einigen Tagen bei der Beratung des Gesetzes über die Bildung der Geestwassergenossenschaften von Herrn Danne-mann gehört, daß dieser eine Vereinigung der Amtsverbände beoedet, und ich muß nach seinem Namen annehmen, daß er die Bestrebungen der Gemeinden, d. h. der Gemeindeverbände stützen und fördern will. Wenn aber, meine Dame und meine Herren, dieser Zettel ein Dokument sein soll von dem, was der Verband will, so wäre meines Erachtens eine Firmenänderung am Platze. Es bitten hier die Vertreter der Selbstverwaltungskörper um Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts, kommen ein beim Landtage als dem gesetzgebenden Faktor und bitten, das Selbstverwaltungsrecht, das sie vertreten sollen, einzuschränken. Meine Herren, ich bin sicherlich dafür, die Meinungsäußerung nicht einzudämmen, bin auch ganz sicher dafür, daß das Petitionsrecht auch der Selbstverwaltungskörper und ihrer Beauftragten nicht eingeschränkt wird, aber wenn hier, wie ich eben schon sagte, Vertreter der Selbstverwaltungskörper gegen das Selbstverwaltungsrecht petitionieren, ist das für jemanden, der für Selbstverwaltung strebt, ganz außerordentlich schmerzlich. Ich empfinde diese Eingabe als einen Schlag in das Gesicht der Selbstverwaltung, der Selbstverwaltung, die seit den Tagen des Freiherrn von Stein in keinem deutschen Lande so im Sinne des Gründers sich entwickelt hat wie in Oldenburg.

Meine Dame und meine Herren, auf diesem Wege kann es nicht weitergehen, da sieht man, wie unter dem Druck des

Materialismus sich die Begriffe verschoben haben. Man muß sich doch mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Steuern da sein müssen, und es ist unsere Pflicht, die Steuern so gerecht als möglich umzulegen. Bei diesem Bestreben aber, und bei der Beordnung und Beantwortung der ganzen Frage überhaupt, da soll man kleine und muß man kleine persönliche egoistische Interessen zurückstellen, man soll sich auch nicht beeinflussen lassen von kleinlichen parteipolitischen Erwägungen und Rücksichten, auch die müssen hintenan gestellt werden. Man soll die ganze Frage von einer höheren Warte aus betrachten und versuchen, in etwas großzügiger Weise dem Staate zu dienen und dem Staate das zu geben, was des Staates ist. Wir alle wollen doch den Aufbau, und da muß man sich klarmachen, daß neben der Arbeit, die zu leisten ist, doch die Steuern der beste Baustoff sind zum Aufbau des Vaterlandes. Von diesem idealen Standpunkt aus ist der Weg zur Verständigung frei, und meine Herren, es muß zur Verständigung kommen, denn sonst kommt, wie ich die Sache übersehe, das Gesetz überhaupt nicht zustande. Es ist nicht zu übersehen, wie nachher bei der Abstimmung die Karre läuft, ganz besonders in dem am meisten umstrittenen § 5, der von der Gewerbesteuer spricht. Da kommen drei Minderheiten zu Raum. Ein Teil des Ausschusses ist für das unbeschränkte Zuschlagsrecht von Seiten der Gemeinden, und, meine Herren von der sozialdemokratischen Partei, Sie stellen diesen Antrag, es ist ja gewiß recht gut und auch dekorativ, wenn man seinen politischen Standpunkt wahr; und ich habe vom Standpunkt der Selbstverwaltung durchaus nichts gegen diesen Antrag, aber, meine Herren, man kommt doch mit dem Betonen des prinzipiellen Standpunkts nicht zum Ziel, man muß doch heute, wo die Meinungen mehr als je auseinanderlaufen, versuchen, sich auf dem Wege der Verständigung, das heißt, auf der Mittellinie zu einigen, und darum, ich betone das ausdrücklich, nur darum haben die Demokraten im Verwaltungsausschuß dafür gestimmt, daß es in Bezug auf die Zuschlagshöhe zu der zu hebenden Gewerbesteuer bei dem dreifachen Satze, wie im vergangenen Jahre, bleiben soll. Ich wiederhole nochmals, um eine Einigung zu erzielen, aus keinem andern Grunde. Die größte Schwierigkeit liegt im letzten Absatz des § 5, wo die Rede ist von den besonderen Gewerbesteuern, die die Gemeinden durch Statut einführen können. Auch hier sind drei Minderheiten. Es will mir so scheinen, als ob man im Verwaltungsausschuß der Meinung gewesen ist, daß diese besonderen Gewerbesteuern, die die Gemeinden einführen können, auch die kleinen und mittleren Betriebe belasten könnten. Ich fasse die Sache so auf, daß diese besondere Gewerbesteuer nicht die Handwerksbetriebe belasten soll, sondern nur die größeren fabrikmäßigen Betriebe. Andererseits muß ich zugeben, daß es verschiedene Gemeinden im Lande gibt, die ohne diese besondere Gewerbesteuer platterdings nicht auskommen können, und so muß versucht werden, hier eine Einigung zu erzielen, um überhaupt das Gesetz zustande zu bringen. Ich habe mir erlaubt, einen Verbesserungsantrag aufzuschreiben, und zwar als Verbesserungsantrag zu dem Antrage 14, dem Antrage einer Minderheit. Dieser Verbesserungsantrag lautet:

Der Absatz 3 des § 5 erhält als Absatz 4 folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für Gewerbebetriebe, die ihren Sitz außerhalb des Freistaats haben.

Meine Herren, dieser Vermittlungsvorschlag ist nichts Vollkommenes, aber ich weiß keinen andern Weg, um eine Mehrheit für diesen letzten Absatz des § 5 und damit für das ganze Gesetz zu bekommen. Ich darf Sie bitten, setzen Sie kleinliche Rücksichten beiseite, und einigen Sie sich und helfen Sie, das Gesetz zustande zu bringen.

Präsident: Der Verbesserungsantrag zu dem Antrage 14 ist mir überreicht. Sie haben ihn gehört. Zu der allgemeinen Beratung kann dieser mit herangezogen werden. Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. **Haszkamp:** Meine Dame und meine Herren! Als wir im vorigen Jahr das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz berieten, glaubten wir, in diesem Jahre auf Grund der dann vorliegenden Ergebnisse der erstmaligen Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein Gesetz schaffen zu können, das eine längere Dauer als ein Jahr hätte. Das vorläufige Ergebnis der Reichseinkommensteuer liegt nun zwar vor, aber gleichwohl soll das vorliegende Gesetz ebenfalls nur für ein Jahr gelten. Ich stimme dem Herrn Abg. Lohse darin zu, daß man sich damit wird zufrieden geben müssen, da ein klares Bild, auf welche Einnahmen das Reich, die Länder und die Gemeinden rechnen können, sich wegen der noch im Fluß befindlichen Steuergesetzgebung des Reiches und wegen des in Aussicht stehenden neuen Landessteuergesetzes durch das Reich noch nicht gewinnen läßt.

Der vorliegende Gesetzentwurf rollt die im vorigen Jahre nach langen Schwierigkeiten erledigten Streitfragen über die Höhe der Gemeindeguschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und Gewerbesteuer von neuem auf. Meine Fraktion steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß höhere Zuschläge als das 3fache zur Gewerbesteuer überhaupt nicht erhoben werden dürfen und höhere Zuschläge als das 5fache zur Grund- und Gebäudesteuer nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des Grundbesitzes liegen. Diese Fassung ist im Vorjahre im Ausschuß nach langen Verhandlungen gefunden und dann vom Landtag mit großer Mehrheit angenommen worden. Seitdem hat sich nichts ereignet, was eine andere Stellungnahme des Landtages rechtfertigt. Eine Notwendigkeit zur Einführung unbeschränkter Zuschläge hat sich für die Gemeinden nicht erwiesen, wie das von der Regierung auch anerkannt ist im Ausschuß. Eine solche liegt jetzt umsoweniger vor, als den Gemeinden ja die staatliche Gewerbesteuer überwiesen werden soll. Die Einführung unbeschränkter Zuschläge dürfte nur eine unnötige Beunruhigung unter den Gewerbetreibenden hervorrufen, wie das die zahlreichen Eingaben und Versammlungsbeschlüsse bewiesen haben, wenn da auch, wie ich nicht unterdrücken will, manche Uebertreibungen hervorgehoben sind. Im vorigen Jahre ist dann eine Befreiung von den Ge-

weindezuschlägen oder eine Ermäßigung derselben bei den niedrigen Einkommen aus dem Gewerbebetrieb beschlossen werden. Diese Bestimmung halte ich zum Schutze des kleinen Handwerkers und selbständigen Gewerbetreibenden auch künftig für nötig. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert glaube ich, daß eine Erhöhung der Einkommenssätze, bei welchen eine Befreiung stattfindet, erfolgen muß. Ich stimme dem Ausschußantrag 13 zu, welcher die von der Handwerkskammer geforderte Staffelung in Vorschlag bringt. Der jetzige Gesetzentwurf enthält ebenso wie der vorige die Bestimmung, daß durch Statut von Gemeinden ohne jede Einschränkung besondere Gewerbesteuern beschlossen werden können. Meine Fraktion hat im vorigen Jahre diese Bestimmung als zu weitgehend abgelehnt und steht auch jetzt noch auf demselben Standpunkt. Wir haben im vorigen Jahre der Einführung von Kopfsteuer bei großen Fabrikunternehmungen zugestimmt, weil in besonderen Fällen das Bedürfnis für die Erhebung einer Kopfsteuer nicht ganz in Abrede gestellt werden kann. Außerdem muß die Berechtigung einer besonderen Besteuerung der Filialen auswärtiger Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden, wie sie auch in verschiedenen Eingaben der Gewerbetreibenden gefordert wird. Wir sind auch bereit, vielleicht unter gewissen Aenderungen, für den Verbesserungsantrag des Herrn Schmidt zu stimmen, welcher statt der Kopfsteuer auch andere Arten von Gewerbesteuern zulassen will, aber nur unter Beschränkung auf große fabrikmäßige Betriebe. Die Handwerksbetriebe und die sonstigen kleinen Betriebe müssen auf alle Fälle von besonderen Gewerbesteuern frei bleiben.

Mit der Ueberlassung der Gewerbesteuer an die Gemeinden kann ich mich trotz der bestehenden Bedenken für das Jahr 1922 einverstanden erklären, betone jedoch ausdrücklich, auch namens meiner Fraktionsfreunde, daß wir uns für die folgenden Jahre in keiner Weise festlegen wollen.

Was die Zuschüsse des Staates zu den Lehrerbefoldungen betrifft, so kann man sicherlich verschiedener Meinung sein, welcher von den vorgeschlagenen Wegen der richtige ist. Im Ausschußbericht sind drei verschiedene Wege genannt. Ich schließe mich mit meinen Freunden dem Antrage 19 an, wonach alle Ausgaben für die Lehrerbefoldung, die 40 % des Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, vom Staat übernommen werden sollen. Bei diesem Verteilungsakt kommen allerdings einige Städte, wie Oldenburg und Varel, etwas schlechter weg, wie ebenfalls einige wohlhabende Landgemeinden. Aber ich sehe nicht ein, weshalb man wohlhabenden Landgemeinden, von denen man hört, daß sie im Gelde schwimmen, derartige Zuwendungen aus der Staatskasse machen soll. Auch die in Frage kommenden Städte werden den Ausfall tragen können, weil ihnen die staatliche Gewerbesteuer, welche gerade in Oldenburg sehr hoch ist, zufließen wird. Denselben Weg wie Antrag 19 will der Antrag 18 beschreiten, nur soll der Staat schon eintreten, wenn die Ausgaben für die Lehrerbefoldung 35 % des Gemeindeanteils an der Reichseinkommensteuer übersteigen. Ich kann diesem Vorschlag nicht beitreten, weil der Staat dadurch einen Ausfall von über 2 Millionen Mark haben würde, was bei der jetzigen schlechten Finanzlage, bei einem Defizit von

60 Millionen, sich nicht verantworten läßt. Es ist im Ausschußbericht gesagt, daß der Staat bei Uebernahme der 35 % des Anteils der Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer übersteigenden Betrages nicht mehr zu leisten habe, als der Entwurf bei dem System der Drittelung vorgeschlagen habe. Es ist dies richtig, aber das Bild hat sich insofern verändert, als der Staat die Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen will. Ich möchte bitten, dem Antrage 19 zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: Meine Herren! Auch die jetzige Regelung ist nur eine vorläufige und deshalb kann man sich mit den Beschlüssen, wie sie der Ausschuß in seiner Mehrheit herausgebracht hat, einverstanden erklären. Was mir an der Vorlage am wenigsten gefällt, ist, daß die Gemeinden zu der vom Staat geschaffenen Gewerbesteuer überhaupt ein Zuschlagsrecht bekommen. Sie befinden sich aber in einer finanziellen Notlage und werden nicht ganz darauf verzichten können. Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung ist aber notwendig. Die nächste Gewerbezahlung wird darüber Klarheit schaffen, daß gerade durch diese Sondersteuer, die man auf wirtschaftlichem Gebiete eingeführt hat, eine große Reihe von selbständigen Existenzen zerschlagen sind. Da werden durch Siedlungspolitik ganz bedeutende Summen verausgabt, um selbständige Existenzen zu schaffen, und auf der andern Seite werden die bisher selbständigen Existenzen durch eine unsinnige Steuerpolitik der Gemeinden zerschlagen. An der Beschränkung des Zuschlagsrechts der Gemeinden müssen wir also unter allen Umständen festhalten. Auch werden wir das Ziel eines gänzlichen Abbaus der Gewerbesteuer nicht aus dem Auge lassen. Was im übrigen zu der Vorlage gesagt werden konnte, ist vom Herrn Abg. Haschkamp gesagt worden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, zu der allgemeinen Aussprache das Wort zu nehmen, bin aber dazu gezwungen, nachdem Herr Schmidt heute nochmals auf die Vereinigung der Amtsverbände zurückgekommen ist. Herr Schmidt sagte, daß dieser Verband nicht den Namen Verband oldenburgischer Amtsverbände haben müßte, sondern eine Bezeichnung, wenn ich recht verstanden habe, wie Verband zur Befeitigung oder Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts. Wenn es nicht gerade Herr Schmidt wäre, dann könnte man die Vermutung haben, daß hier eine bestellte Arbeit vorliege, aber das nehme ich von Herrn Schmidt nicht an. Ich kenne ihn, daß er sich dazu nicht hergibt. Meine Herren! Ich muß doch darauf hinweisen, daß eine große Anzahl von Gemeinden übermäßig hohe Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und auch zur Gewerbesteuer erhoben haben. (Zuruf: Wo denn?) Nicht im Oldenburgischen, sondern im Preussischen. Das kann aber auch im Oldenburgischen vorkommen, und deshalb glaube ich, solange wir keine Aenderung unserer Steuergesetze haben, ich will sagen, eine Aenderung der Steuergesetze in dem Sinne, daß die Gemeinden auch Zuschläge heben dürfen zur Einkommensteuer, solange vertrete ich den Standpunkt, daß eine Beschränkung

des Zuschlagsrechts aufrecht erhalten werden muß. Meine Dame und meine Herren! Wir müssen bedenken, daß jeder doch das Wahlrecht zur Gemeindevertretung hat, daß auch jeder gewählt werden kann. Er kommt ja nur mit den Beiträgen in Frage, die er an Einkommensteuer zahlt, soweit die Gemeinde einen Teil dieser Einkommensteuer für die Gemeindefasse erhält. Es ist daher für den Geldbeutel aller derjenigen, die weder Grundbesitz noch Hausbesitz noch ein Gewerbe haben, vollständig gleich, wie hoch die Steuern in der Gemeinde sind. Nur der Teil, den die Gemeinde erhält aus der Reichseinkommensteuer kommt in Frage, und der bleibt gleich, mag beschlossen werden was will. Deshalb sage ich, solange wir nicht das Recht haben, auch Zuschläge zur Einkommensteuer erheben zu können, solange muß die Einschränkung bleiben. Ich will hinweisen auf Berlin. Sie haben gelesen, welche Protestkundgebungen stattgefunden haben. Die Stadtvertretung von Berlin ist soweit gekommen, daß man tatsächlich reden kann von einer Erdrösselung des Gewerbes. Früher war es so, daß aus den bürgerlichen Kreisen und aus den Kreisen des Mittelstandes keine Straßenprotestkundgebungen kamen. Aber heute sind sie in Berlin aufgewacht und sind hinausgezogen zu Hunderttausenden, weil sie den Tag kommen sahen, wo das Bürgertum, vor allem das Gewerbe, erdrösselt werden würde, und deshalb sagen wir, müssen wir diese Beschränkung beibehalten. Herr Schmidt schlägt sich eigentlich auch schon mit seinen eigenen Worten. Er kommt mit einem Verbesserungsantrage und sagt, die Gemeinde soll nicht das Recht haben, wie es vorgesehen sei, nach ihrem Ermessen Gewerbesteuer einzuführen. Er will auch dort das Selbstverwaltungsrecht beschränken. Wir haben die Vorlage zum Landwirtschaftskammergesetz. Die Landwirtschaftskammer soll auch nicht das Recht zur Hebung von Umlagen haben nach ihrem Ermessen. Auch dort will man beschränken. Auch dort handelt es sich um das Selbstverwaltungsrecht. Hier handelt es sich darum, daß die Existenz gesichert bleibt, und wir sind daher der Meinung, daß diese Beschränkung aufrecht erhalten werden muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Meine Dame und meine Herren! Die Anlage 46 betrifft den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes. Dieser Entwurf hat mir bei der ersten Lektüre viel Kummer und Betrübnis bereitet. Es sind seitens der Staatsregierung Bestimmungen hineingebracht worden, denen ich nicht entfernt zuzustimmen vermag, und ich bin erfreut, daß es dem Ausschuß auf den meisten Gebieten gelungen ist, Änderungen zu treffen, die ich mit annehmen kann und die mir den Geszentwurf überhaupt annehmbar machen. Zunächst, meine Dame und meine Herren, muß ich zurückkommen auf den § 4 des Gesetzes, worin der Betrag der Grundsteuer auf das 15fache festgesetzt wird und der der Gebäudesteuer auf das Sechsfache. Das ist eine so exorbitante Höhe, daß es schwer fällt, dem zuzustimmen. Aber, meine Herren, nachdem bereits der Verwaltungsausschuß der Sache seine Zustimmung gegeben hat, bleibt mir nichts anderes übrig, als wenn auch schweren Herzens und ohne Aufgabe meiner grundsätzlichen Stellung für das Jahr 1922 in den äußerst sauren Apfel zu beißen.

Ich sage aber gleich, was ich auch schon beim Etat betont habe, für nächstes Jahr behalte ich mir vollständig freie Stellungnahme vor, und ich hoffe, daß ich nicht wieder in den Konflikt komme, in den man mich in diesem Jahre hineingetrieben hat. Dann, meine Herren, ist im Bericht zum § 5 die Rede davon, daß der Staat im laufenden Jahre auf seine Gewerbesteuer verzichten will zu gunsten der Gemeinden, daß also nach Analogie von Preußen die oldenburgischen Gemeinden die sonst staatliche Gewerbesteuer genießen sollen. Meine Dame und meine Herren! Das war mir ein Streich, dem ich von vornherein meine größte Antipathie habe entgegensetzen müssen. Kann ein Blinder einem Lahmen helfen? Und der Staat ist Krüppel genug, daß er durchaus keine Ursache hat, an die Gemeinden Steuern abzuführen, die ihm von Gottes- und von Rechtswegen zustehen. In einer solchen Zeit exorbitanter Defizitarbeit, in einer Zeit, wo wir nicht wissen, woher die Gelder zu nehmen sind für die so notwendigen Baukostenzuschüsse, um die Förderung des Wohnungsbaus in einigermaßenem Umfange durchzuführen, da sollte sich der Staat zehnmal bedenken, bevor er Einnahmequellen abgibt, die er so notwendig hat, und wenn ich die Gemeinden ansehe, so bildet Müstringen die einzige Ausnahme, von den übrigen kann man sagen, sie stehen sich besser als der Staat. Und darum muß ich sagen, daß ich es als eine durchaus deplazierte Art halten muß, wenn er derart verfährt. Ich weiß aber, daß es ein Kampf gegen Windmühlen ist, und daß es mir nichts nützen wird, noch weiter das Wort zu nehmen. Nur wollte ich die Beratung nicht vorübergehen lassen, ohne meine Ansicht der Öffentlichkeit kundgegeben zu haben. Meine Dame und meine Herren! Die Grund- und Gebäudesteuer wie die Gewerbesteuer soll nach der Regierungsvorlage ohne Einschränkung von den Gemeinden gehoben werden können. Die Gemeinden sollen das Recht haben, Zuschläge zu heben, in welcher Höhe, ist nicht bekannt. Dieses Vorgehen wird seitens des Staates mit dem Hinweis auf die Selbstverwaltung begründet. Ich persönlich bin ein Freund der Selbstverwaltung. In meinem Wörterbuch steht das Wort Selbstverwaltung mit fetten Lettern gedruckt und ist unterstrichen, und ich habe im öffentlichen Leben, soweit es in meinen Kräften stand, mir Mühe gegeben, die Selbstverwaltung zu fördern. Ich muß aber sagen, daß mir hier, ungeachtet der Worte des Herrn Schmidt, der so begeistert gesprochen hat, die Selbstverwaltung nicht am Platze zu sein scheint. Es ist ein so klügliges Gebiet den Gemeinden gegenüber, daß man befürchten muß, daß die Gemeinden auf diesem Gebiete sich nicht von der Idee der Selbstverwaltung leiten lassen und nur das nehmen, was ihnen zusteht, sondern daß sie die im vollsten Maße gegebene Freiheit benutzen werden, um über das, was man Selbstverwaltung nennt, hinauszugehen. Das möchte ich vermeiden. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß man, wenn man die Selbstverwaltung stärken und kräftigen will, man nur die oldenburgische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte einer Revue passieren braucht und man wird finden, daß in vielen Gesetzen furchtbar kleinlich auf diesem Gebiete verfahren ist, daß man von einer stark ausgebauten Selbstverwaltung nicht mehr sprechen kann. Wollen Sie die Selbstverwaltung stärken, dann nehmen Sie nicht dieses klüglige Gebiet, sondern

nehmen die ganze oldenburgische Gesetzgebung, dann werden Sie Gelegenheit haben, hunderte und tausende von Strichen zu machen. Da werden wir vielfach in einer so kleinlichen Weise von der Staatsregierung bevormundet, daß es unangenehm sein muß, in der Gemeindeverwaltung mit zu wirtschaften. (Zuruf Schömer: Sie haben doch die Gemeindeordnung selbst mit gemacht!) Ich würde Ihnen antworten, wenn ich verstünde, was Sie sagten. Bezüglich der Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen kann ich mich mit dem Unverstandenen erklären, was von Herrn Haskamp gesagt ist. Ich werde für den Antrag stimmen, der das bewilligen will, was über 40 % hinausgeht.

Präsident: Herr Abg. Unkelbach hat das Wort.

Abg. Unkelbach: Meine Dame und meine Herren! Ich hätte es für richtiger gehalten, wenn diese Vorlage dem Landtag von der Regierung nur mit wenigen Änderungen in diesem Jahre vorgelegt worden wäre, denn wir wissen alle, daß dies Gesetz wieder nur ein Jahr Gültigkeit hat, und die Unruhe, die in gewissen Kreisen der Bevölkerung Platz gegriffen hat, wäre jedenfalls unterblieben. Die Regierungsvorlage, die ja bekanntlich in den §§ 4 und 5 wieder große Härten für verschiedene Kreise der Bevölkerung in sich trägt, wäre jedenfalls gar nicht zu verantworten, wenn wir diesem Gesetz, so wie es die Regierungsvorlage will, entsprochen hätten.

Wir haben im vorigen Jahre schon gesehen, als das Gesetz das Licht der Welt erblickt hat, welsch ein Sturm der Entrüstung unter einem Teil der Bevölkerung Platz gegriffen hat, so auch in diesem Jahre. Dies wäre unterblieben, wenn auch die Staatsregierung ihr Wort eingelöst hätte, was sie bei Eintritt der Regierung getan haben soll, daß, wenn derartige Vorlagen zur Gesetzeskraft kommen sollen, vorher die verschiedenen Kammern usw. gehört werden sollen. Ich bin der Ueberzeugung, wenn die Regierung dies getan hätte, dann hätte sie nicht nötig gehabt, noch im Ausschuss was einen Rückzug nach diesen vielen eingegangenen Petitionen anzutreten. Ich möchte die Staatsregierung auch heute wieder bitten, doch bei allen derartigen Gesetzesvorlagen die zuständige Kammer vorher zu hören. Wenn ich daran erinnere, daß der preußische Minister des Innern durch einen Erlaß bekanntgegeben hat, daß bei allen betreffenden Fragen der Gewerbesteuer die zuständigen Stellen gehört werden sollen. (Finanzminister Dr. Driver: Alle Handelskammern in Preußen?) Ja, der preußische Minister hat eine Verfügung erlassen, daß bei allen derartigen Gesetzen die zuständigen Stellen gehört werden sollen. Wenn Sie das auch hier machen würden, Herr Minister, dann wäre eine große Unruhe, die Platz gegriffen hat, vermieden worden. Ich bitte Sie also, in dem Sinne etwas zu tun.

Wenn ich im § 4 nicht für die Erhöhung von den 1fachen und 2fachen auf das 15fache und 6fache eintrete, so tue ich es nur aus dem Grunde, weil ein gewisser Teil der Gewerbetreibenden auch Grundbesitz hat, worin er sein Gewerbe betreiben muß; er wird doppelt belastet beim Grundbesitz und beim Gewerbe, insolgedessen muß ich für den Antrag stimmen, der das 10- und 4fache will. Ich möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß, wenn in nächsten Jahre wieder diese Vorlage erscheint, die Staatsregierung

doch etwas mehr Rücksicht nehmen müßte, daß es nicht wieder zu solchen Exzessen zu kommen braucht mit Petitionen, wie in diesem Jahre es gewesen ist.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: Um auf die Ausführungen des letzten Redners zuerst zu kommen, so will mir doch scheinen, als wenn die Unruhe, die nach Ansicht des Herrn Abg. Unkelbach in der Bevölkerung hervorgerufen ist und Ausdruck gefunden hat in den Eingaben, nach den Worten des Herrn Abg. Dannemann auch sehr nach bestellter Arbeit aussieht; im übrigen möchte ich den Herren vom Zentrum sagen, daß die schönen Reden, die jetzt gehalten werden, doch etwas sehr nach der sogenannten Mittelstandspolitik aussehen. Herr Feigel singt gern das hohe Lied von der Mittelstandspolitik. Gerade Herr Feigel — der bedauert, daß wir kein Geld haben, um Baukostenzuschüsse zu geben — ist derjenige mit gewesen, der geholfen hat, sie von 4 auf 3 % herunterzubringen. (Abg. Feigel: Notwendig!) Notwendig, sagt Herr Feigel; nein, umgekehrt war notwendig, wenn weitergebaut werden soll. Als wahrer Freund der Selbstverwaltung, als welcher sich heute Herr Feigel präsentiert, hat er sich bei der Beratung der Gemeindeordnung nicht entpuppt, wie er mitgeholfen hat, die Beschränkung hineinzubringen, die den Gemeinden es auferlegte, nun keine Steuern in der Weise erheben zu können, wie sie es wollen, sondern an eine Genehmigung des Ministeriums gebunden sind. Wenn man ein wahrer Freund der Selbstverwaltung ist, dann muß man auch für derartige Beschränkungen, wie sie auch jetzt wieder ins Landessteuergesetz hineingebracht werden sollen, nicht eintreten, denn gerade aus dem Grunde, weil wir die wahre Selbstverwaltung wollen, sind wir dafür eingetreten, daß alle Beschränkungen nicht angenommen werden, sondern haben unsere Anträge gestellt, die eine volle Selbstverwaltung wollen.

Ebenso ist Herr Abg. Dannemann auf die Sache eingegangen, die kürzlich in Berlin bei einer Demonstration der Handwerker und Gewerbetreibenden stattgefunden hat, und hat uns erzählt, daß die Berliner Stadtverordnetenversammlung durch eine Steuerpolitik die Mittelstandsexistenz erdroffeln wollte und dadurch die Demonstration verursacht habe. Es ist ein schlechtes Argument, denn die Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung ist bürgerlich zusammengesetzt, das hat Herr Dannemann wohl vergessen; da stellt er gerade der jetzigen Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung, wo seine Partei die Führung hat, ein sehr schlechtes Zeugnis aus. (Abg. Dannemann: Schlecht unterrichtet!) Nein, ich bin sehr gut unterrichtet! (Abg. Dannemann: Seit wann?) Seit vorigem Sommer! Die bürgerlichen Parteien haben nichts anderes zu tun gehabt, als durch Protest über Protest die Ungültigkeitserklärung der Berliner Stadtratswahlen zu betreiben, und haben dann erreicht, daß eine kleine bürgerliche Mehrheit zusammenkam.

Dann ist Herr Abg. Dannemann auch auf den Verein der Amtsverbände zu sprechen gekommen; man kann diesen eigentlich nicht als einen Verband der Selbstverwaltungskörper ansehen. Wenn einer das Statut des Vereins kennt, so wird er wissen, daß nur die Amtshauptleute das Stimm-

recht haben, und die Amtshauptleute sind doch in ihrem Wesen Staatsbeamte und keine erwählte Gemeindebeamte, außerdem ist das Stimmrecht beschränkt, daß bis zu 40 000 Einwohnern eines Amtsverbands der Amtshauptmann eine Stimme hat und darüber hinaus zwei Stimmen; also wenn die Amtshauptleute zusammenkommen, kann man doch nicht sagen, die Vertreter von Selbstverwaltungskörpern kommen zusammen. Dann will ich Herrn Abg. Raschke, der auch ein Lied über die Mittelstandspolitik gesungen hat, daran erinnern, daß wir in Oldenburg ja früher gar keine Gewerbesteuer gekannt haben, und daß wir schweren Herzens das mitgemacht haben, wo wir gezwungen wurden vom Reich aus, eine Gewerbesteuer einzuführen (Abg. Raschke: Aber nicht den Zuschlag!), aber die Not der Zeit hat uns gezwungen, die Zuschläge zu erheben, und sie sind in keiner Kommune über die Sätze hinweggegangen, auf die sie im vorigen Jahre beschränkt sind, nicht einmal ein derartiger Antrag ans Ministerium gekommen, daß eine Gemeinde höhere Sätze erheben wollte.

Dann hat Herr Abg. Lohse als Berichterstatter sehr treffend die fünf Differenzpunkte gezeichnet, wo die Ansichten des Ausschusses auseinandergehen. Ich will nur sagen, daß meine Partei dafür eintreten wird, daß die Beschränkungen, die der Gemeinde auferlegt werden sollen, wegfallen, denn wir wollen die Selbstverwaltung, und ich habe schon gesagt, daß keine Kommune das Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf Steuern mißbraucht hat. Herr Dannemann hat allerdings auf Preußen hingewiesen, das ist aber kein Grund, dies in oldenburgische Verhältnisse hineinzubringen, mir ist auch keine Stadt von Preußen bekannt mit Ausnahme von Halle. Die in einer Petition angegebene Zahl von 27 000 Prozent stimmt nicht, es waren etwas über 2000 Prozent, was Halle erhoben hat, dabei muß man aber bedenken, daß Preußen viel niedrigere Gewerbesteuerätze hat als Oldenburg.

Wir werden für die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der Grundsteuer eintreten, auch für das Recht der Gemeinden, Zuschläge zu dieser Grundsteuer zu erheben, ebenso für das Recht der Gemeinden, Zuschläge zur Gewerbesteuer zu erheben und besondere Gewerbesteuern zu erheben. Wir befinden uns aber nicht allein in der Welt, und wenn wir keine Mehrheit bekommen, werden wir uns auf irgend einen Antrag zurückziehen müssen, das muß ein Kompromißantrag sein, ähnlich wie Herr Abg. Schmidt ihn eingebracht hat.

Bei den Lehrerbefoldungen haben wir ja den Antrag gestellt, daß dazu 35 Prozent des der Gemeinde zustehenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer von der Gemeinde, und alles, was darüber hinausgeht, vom Staat getragen wird, und ich kann Herrn Schmidt nur sagen, daß wir das nicht als dekorative Geste getan haben, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß es auch in unserm Lande Kommunen gibt, die sehr schwer unter den Lehrerbefoldungen und Schulausgaben leiden, und weil wir denen helfen wollen, haben wir den Antrag auf 35 Prozent gestellt.

Wir sind bereit, dem Staate die Mittel zu geben, daß er seine Aufgaben erfüllen kann, und möchte ich auch die anderen Parteien bitten, mitzuarbeiten, daß dies Gesetz zustande kommt.

Präsident: Herr Abg. Haschkamp hat das Wort.

Abg. Haschkamp: Ich habe zum Antrag Schmidt folgenden Verbesserungsantrag zu stellen:

Die Zahl 20 wird durch die Zahl 30 ersetzt. Hinter dem Worte „Arbeiter“ werden die Worte „und Angestellte“ eingefügt.

Mir erscheint die Zahl 20 zu niedrig, weil wir nur die großen Betriebe treffen wollen; andererseits wird man unter „Arbeiter“ auch Angestellte mit zu verstehen haben, insofern habe ich vorgeschlagen, „Angestellte“ einzufügen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich möchte den beiden Abgeordneten anheimgeben, ob sie diese Anträge nicht zur zweiten Lesung stellen wollen, man kann doch schwer jetzt Stellung nehmen.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Ich bin mit dem Vorschlag Tanzen nicht einverstanden. Ich sehe nicht ein, was im Wege steht, diesen kurzen Antrag mit in die Beratung einzuziehen.

Ich darf kurz zurückkommen auf das, was Herr Abg. Dannemann gesagt hat. Herr Dannemann hat der Vermutung Ausdruck gegeben, daß meine Ausführungen in Bezug auf die Eingabe der Amtsverbände bestellte Arbeit sein könnten. Ich sehe nicht klar, was Herr Dannemann meint. (Abg. Dannemann: Bei Ihnen nicht!) Ich muß annehmen, daß Herr Dannemann sich bezieht auf die Debatte, die vor ein paar Tagen stattfand zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten, und daß sie sich bezieht auf die Verbindung meiner Fraktion zu der Regierung. Ich darf aber sagen, daß durchaus keine Bearbeitung stattgefunden hat und ich nicht im Einverständnis mit einem Herrn aus der Regierung diese Ausführungen gemacht habe. Der Herr Ministerpräsident hat mir nichts über diese Sache gesagt. Im übrigen ist der Herr Ministerpräsident, wie auch Herr Dannemann ihn kennt, selber manns genug, das zu sagen, was er für notwendig hält.

Daß auch eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts in meinem Antrag liegt, das gebe ich zu. Ich habe aber in meinen ersten Ausführungen betont, daß ich nicht mit Freuden diesen Antrag gestellt habe, sondern nur aus der Notlage heraus, das Gesetz zu schaffen. Im übrigen würde ich mich freier fühlen, wenn ich für Selbstverwaltung rein und klar eintreten könnte. Das geht aber nicht, weil ein Vermittlungsvorschlag kommen muß. Mit den Vorschlägen des Herrn Abg. Haschkamp als Verbesserungsantrag zu meinem Antrag kann ich mich einverstanden erklären. Ich darf sagen, ich habe die Zahl 20 gewählt, weil das Brauch ist bei der Gewerbeinspektion, und auch, um es mit der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen. Ich lege aber keinen entscheidenden Wert darauf, ob 20 oder 30.

Präsident: Ich habe die beiden Anträge mit zur Beratung gezogen, weil ich glaubte, es würde die Spezialberatung abkürzen. Im übrigen kommen wir ja zu diesen beiden Verbesserungsanträgen beim Antrag 14 noch besonders. — Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Nachdem Herr Abg. Schmidt das angenommen hat, brauche ich meine Anregung nicht noch zu

begründen. Ich glaubte, ihm empfehlen zu sollen, den Antrag Sakamp aufzunehmen, damit die Abstimmung dadurch vereinfacht wird.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich bin für die Erweiterung der Selbstverwaltung. Ich habe das neulich noch bei der Wasserrechnung gezeigt. Aber es gibt eine Grenze. Ich bin der Meinung, wenn man von Selbstverwaltung reden will, muß man vor allen Dingen voraussetzen, daß nur Personen die Mittel bewilligen, die auch zu den Mitteln beitragen. Und das trifft in diesem Falle nicht zu. Hier bestimmen Personen mit, die selbst zu Kosten nicht beitragen; und das halte ich für bedenklich.

Herr Abg. Schmidt sagte, ich hätte die Vermutung ausgesprochen, daß bestellte Arbeit vorliegen könnte. Ich habe gesagt, daß ich das bei Ihnen nicht annehme. Ich weiß, daß Sie sich das nicht vorschreiben lassen würden. Allerdings vermute ich, daß Sie als Vorsitzender der demokratischen Fraktion geglaubt haben, den Ministerpräsidenten bitten zu müssen.

Herrn Abg. Behrens möchte ich sagen, wenn er sagt, daß die Amtshauptleute nur das Stimmrecht haben, daß das nicht in dem Sinne zutrifft, daß der Amtshauptmann allein beschließen kann, was er will, sondern das Statut, das beschlossen ist von allen Amtsräten, ist maßgebend dafür. Und darin ist bestimmt worden, daß Amtsbezirke, die eine größere Einwohnerzahl als 40000 haben, ein weiteres Stimmrecht haben. Die Amtsvorstandsmitglieder können auch an den Beratungen teilnehmen. (Abg. Behrens: Sind nicht eingeladen!) Ich war auch nicht eingeladen. Ein Teil der Amtshauptleute hatte die Vorstandsmitglieder eingeladen, aber einen Teil nicht. Der Amtshauptmann hat so zu stimmen, wie die Amtsvorstandsmitglieder es wünschen. (Abg. Behrens: Sie wußten es ja gar nicht!) Die Anwesenden haben das beschlossen, und das mußte der betreffende Amtshauptmann ausführen. So kann man nicht sagen, daß nur der Amtshauptmann das Stimmrecht hat, sondern er hat das zu machen, was die Amtsvorstandsmitglieder ihm vorschreiben. Anders darf er gar nicht stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hennecke hat das Wort.

Abg. Hennecke: Bei der Beratung im Ausschuß ist wohl allseitig anerkannt worden, daß das bisherige Verteilungssystem vom Reichseinkommen zwischen Staat und Gemeinden nicht den Wünschen der Gemeinden entsprochen hatte und die Gemeinden bei der Verteilung im vorigen Jahre teilweise zu kurz gekommen sind. Die Regierung selbst hat dieses anerkannt und dementsprechend die Anregung gegeben, daß in diesem Jahre der Staat auf die staatliche Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden verzichten will. Wenn man aber in Betracht zieht, daß die Mollage in einzelnen Gemeinden nicht nur dort ist, wo die Gewerbesteuer in erster Linie in Frage kommt, so wird nur ein Teil der Gemeinden einen Vorteil von dem Erlasse der staatlichen Gewerbesteuer haben. Und das werden in erster Linie diejenigen Orte sein, wo besondere Gewerbebetriebe sind. Aber die Gemeinden, die als Vorortsgemeinden an Städten in Frage kommen, z. B. Oldenburgs Vororte

Osternburg, Eversten werden von der staatlichen Gewerbesteuer soviel wie nichts bekommen, haben aber bedeutend mehr Lasten zu tragen als die Städte. Aus dem Grunde habe ich für den Antrag gestimmt, daß der Staat die Gewerbesteuer wieder selbst haben soll. Es muß aber eine Regelung getroffen werden, daß den Gemeinden, die besonders hohe Lasten haben, geholfen werden kann. Die Möglichkeit ist nach meiner Auffassung dadurch gegeben, indem die Verteilung der Volksschullasten anders geregelt wird als wie im vorigen Jahre und wie es in diesem Jahre von Seiten der Regierung in Vorschlag gebracht wird. Die Regierung schlägt vor, daß ein Drittel vom Staat getragen wird und daß von den übrigen zwei Drittel, dasjenige, was mehr als 40% des Anteils der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer ist, ebenfalls vom Staat getragen werden soll. Dadurch hat ein Teil der Gemeinden nur bis zu 20 und 25% der Volksschullast von ihrem Anteil an der Reichseinkommensteuer zu tragen, dagegen sind wieder andere Gemeinden mit 125% ihres Anteils der Reichseinkommensteuer für die Schulausgaben vorhanden. Diese bekommen nur das Mehr als 40% vom Staate wieder ersetzt. Diejenigen Gemeinden, die nur bis zu 40% ihres Anteils an der Reichseinkommensteuer für Volksschulen aufwenden, die bekommen nach der Vorlage noch ein Geschenk zugewiesen, so daß sie nur wenig zu den Volksschullasten beizutragen haben. Nun sind hierzu zwei Anträge gestellt und auch von dem Herrn Berichterstatter bereits erwähnt worden, die Anträge 18 und 19. Der Antrag 19 sieht vor, daß die Vorbelastung des Staates mit $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ in Fortfall kommen soll. Aber der Antrag 19 will, daß die Gemeinde bis zu 40% ihres Anteils an der Reichseinkommensteuer für die Volksschullast aufwenden und das Mehr in jedem Falle der Staat tragen soll. Das würde bedeuten, daß das, was bei einzelnen Gemeinden gespart wird, restlos dem Staate zufallen würde. Durch den Antrag 18 aber wird erreicht, daß ein Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden stattfindet. Diejenigen Gemeinden, die weniger Volksschullasten haben, müssen mehr aufbringen, und dies Mehr fließt denjenigen Gemeinden zu, die besonders hohe Volksschullasten haben. Nach dem Antrag 18 werden 45 Gemeinden ein Weniger als nach dem Vorschlag der Staatsregierung, und 74 Gemeinden würden ein Mehr haben. Es würde hierdurch eine gerechte Verteilung stattfinden. Also der Staat würde eine Million Mehrbelastung für die Schullasten haben und andererseits durch die Gewerbesteuer ein Plus von 2 Millionen. Und die Gemeinden mit besonders hohen Volksschullasten — ich weise hin auf die Vororte von Rüstingen, Sande, Schortens usw. — würden durch den Erlaß der Gewerbesteuer absolut keinen Vorteil haben. Den Löwenanteil von dem Erlaß der Gewerbesteuer würde die Stadt Oldenburg bekommen. Aber ihre Volksschullasten sind im Verhältnis zu den andern Gemeinden nur sehr gering.

Zu den anderen Anträgen, die gestellt sind bei der Gewerbesteuer sowohl wie bei der Grund- und Gebäudesteuer, werden wir selbstverständlich den von der Regierung gestellten Anträgen auf Erhöhung ohne weiteres zustimmen. Ja, ich möchte eine Aenderung anheimgen. Von der Zeit, wie der Gesetzentwurf eingereicht worden ist, bis zu dem Tage, wo er zur Ausführung gelangt, ist eine bedeutende

Geldentwertung eingetreten. Und es wäre die Frage zu prüfen, ob die Grundsteuer nicht von dem 15fachen auf das 24fache erhöht werden könnte. Diese Frage wäre zu prüfen auf Grund der fortschreitenden Geldentwertung, die eingetreten ist.

Dann zu der Frage, ob die Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, Zuschläge nach ihrem eignen Ermessen zu heben. Es ist hier sehr viel Lobenswertes besonders von Herrn Feigel über Selbstverwaltung gesprochen worden. Ich wünschte nur, daß die Taten auch immer dementsprechend wären. Aber ich habe das Gefühl, als wenn man vielleicht bei der Selbstverwaltung nach demselben Grundsatz handelt, wie früher die preußischen Junker: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut!“ Man singt das hohe Lied auf die Selbstverwaltung und befürwortet sie, aber nur dann, wenn sie in ihrem Sinne arbeitet. Wenn man die Selbstverwaltung stärken will, darf man ihr nicht gleichzeitig Fesseln anlegen. Die Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden wird schon wissen, wie hoch sie die Steuer erheben kann oder nicht.

Wir werden alle Abänderungsanträge, die von der andern Seite gestellt sind, ablehnen. Ferner können wir uns mit dem Antrag Schmidt nicht einverstanden erklären. Es muß auch den Gemeinden überlassen bleiben, Gewerbesteuern zu erheben.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: Soweit die Vertretung dieser Vorlage zu meinem Ressort gehört, möchte ich einige Worte dazu sagen. Ich nehme an, daß die Grundsteuer 15fach erhoben wird, also zum 3fachen des vorjährigen Betrages, und die Gebäudesteuer 6fach. Dies hat der Landtag bei der ersten Lesung des Voranschlags beschlossen. Ich will hier nur noch betonen, daß die Regierung sich auf eine Ermäßigung dieses Satzes nicht einlassen kann. Das Geld haben wir nötig. Was dann die Ueberweisung der staatlichen Gewerbesteuer an die Gemeinden anlangt, so hat man es mir als Finanzminister mehrfach verübelt, daß ich dem zugestimmt habe. Es kann ja die Anregung des Herrn Abg. Henneicke, im nächsten Jahre die Gewerbesteuer wieder als Staatssteuer für Staatszwecke zu verwenden, und dafür vielleicht eine Änderung in den Volksschullasten eintreten zu lassen, geprüft werden. So wie die Dinge jetzt aber liegen, nachdem einmal regierungsseitig erklärt ist, die staatliche Gewerbesteuer soll für dies Jahr, um die Notlage der Stadt- und Vorortsgemeinden zu mildern, den Gemeinden überlassen werden, muß an dieser Erklärung festgehalten und die staatliche Gewerbesteuer für dies Jahr den Gemeinden überwiesen werden. Ich habe aber im Ausschuß keinen Zweifel darüber gelassen und dies auch im Landtag wiederholt gesagt, daß die abgegebene Erklärung nur für dies Jahr gilt. Für das nächste Jahr wird nach meinem Dafürhalten die Gewerbesteuer wieder für Staatszwecke in Anspruch genommen werden. Jedenfalls muß die Regierung sich völlige Freiheit vorbehalten, wie sie sich dazu stellen wird.

Dann ein Wort zu den Anträgen 18, 19, 20, betreffend Zuschußleistungen des Staates zu den Lehrerbefoldungen. Dem Antrag 18, wonach der Staat alles tragen soll an Lehrerbefoldungen, um was die Lehrerbefoldungen 35% des

Anteils der Gemeinde an der Einkommensteuer übersteigen, kann die Staatsregierung nicht zustimmen. Herr Abg. Henneicke hat eins vergessen bei seinen Ausführungen, nämlich daß die Lehrerbefoldungen ganz erheblich stärker steigen als die Einkommensteuer, und dadurch gerade der Staat in Zukunft ganz außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen werden würde, wenn der Antrag 18 angenommen würde. Ich kann Ihnen ein Beispiel sagen: Nach dem letzten Befoldungsgesetz, das mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres in Kraft tritt, beziffern sich die Mehrausgaben an Lehrerbefoldungen auf 11,8 Millionen Mark. Davon entfallen allein auf die Staatskasse, wenn man die Berechnung der Nachweisung, die im Ausschuß gegeben ist, zu Grunde legt, 10,1 Millionen Mark und nur 1,7 Millionen Mark auf die Gemeinden. Bei den Nachweisungen, die ich übergeben habe im Ausschuß, ist angenommen, daß die Lehrerbefoldungen 48 Millionen Mark betragen würden. Sie betragen jetzt aber bereits 65,7 Millionen Mark. Nach meiner Ueberzeugung und nach Erkundigung beim Landesfinanzamt ist nicht damit zu rechnen, daß die Einkommensteuer in gleicher Weise steigen wird. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann wird das Beitragsverhältnis immer ungünstiger für den Staat, je tiefer man den Prozentsatz setzt, und aus diesem Grunde ist der Antrag 18 für die Regierung nicht annehmbar. Wie der Landtag sich zu den übrigen beiden Anträgen 19 und 20 stellen will, muß ich dem Landtag anheimgeben.

Präsident: Herr Abg. Henneicke hat das Wort.

Abg. Henneicke: Nur wenige Worte zu den letzten Ausführungen des Herrn Finanzministers. Es ist selbstverständlich, daß die Lehrerbefoldungen fortgesetzt steigen. Aber wir müssen in Betracht ziehen, daß in demselben Verhältnis die Ausgaben der einzelnen Gemeinden auch steigen. Und deswegen glaube ich, daß der Antrag 18, wenn er angenommen wird, im Vergleich zu dem Vorschlag der Regierung den Staat absolut nicht mehr belastet, sondern daß lediglich ein Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden stattfindet. Die Bedenken des Finanzministers wiegen nicht allzu schwer. Sollte der Antrag aber trotzdem abgelehnt werden, so werden wir selbstverständlich für den Antrag 19 stimmen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Der Herr Finanzminister sagte schon, daß zu einer Ermäßigung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Regierung ihre Zustimmung nicht geben könne. Ich habe von dem Herrn Finanzminister nicht gehört, ob die Regierung bereit ist, dann eine Ermäßigung eintreten zu lassen, wenn das Drittel wegfällt. Ich habe nicht gehört, ob die Staatsregierung damit einverstanden ist, daß das Drittel wegfallen soll, was nach den Anträgen 18 und 19 beabsichtigt ist.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: Der Unterschied zwischen dem Antrag Dannemann — wenn ich ihn so nennen darf — dem Antrag 19 und der Regierungsvorlage macht finanziell zu gunsten des Staates etwa zwei Millionen

Markt aus. Also wenn dieser Antrag angenommen wird, dann würde der Staat um etwa zwei Millionen Mark sich besser stehen, immer unter Zugrundelegung der Unterlagen in den einzelnen Nachweisungen, die sich allerdings von Tag zu Tag ändern, von denen man also nicht weiß, ob sie zutreffend bleiben oder nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1: „Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.“ Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Ausschußantrag 2 ist zum § 2 des Gesetzes gestellt: Annahme der Ziffer I des Entwurfs mit folgendem Zusatz:

Im § 1 Absatz 2 werden hinter dem Worte Reichseinkommensteuer die Worte „und Körperschaftsteuer“ eingefügt.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 3: „Annahme der Ziffer II des Entwurfs.“ Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 2 und 3. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die die beiden Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zu Ziffer III stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 4:

Den § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes wie folgt zu fassen:

Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird im Landesteil Oldenburg das Zehnfache der vollen Grundsteuer und das Vierfache der vollen Gebäudesteuer, im Landesteil Lübeck das Achtzehnfache der Grundsteuer und das Vierfache der Gebäudesteuer und im Landesteil Birkenfeld das Fünffache der Grundsteuer und das Zweifache der Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben.

Die Mehrheit stellt dagegen den Antrag 5:

Annahme des § 4 Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 4 und 5. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen also über den Antrag 4 ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 6: Unter Ablehnung des § 4 Absatz 2 der Vorlage den Absatz 2 des § 4 des Ausführungsgesetzes in der bisherigen Fassung, jedoch unter Einfügung der Worte „im Landesteil Oldenburg“ hinter den Worten „die Gemeinden“ bestehen zu lassen.

Eine Minderheit stellt dagegen den Antrag 7:

Annahme des § 4 Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 6 und 7 und den erwähnten Absatz 2 des § 4. Das Wort wird nicht verlangt? Können wir sofort abstimmen und bitte ich die

Abgeordneten, die den Antrag 6, Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 7 erledigt. Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 8:

Der § 4 Absatz 3 des Landessteuergesetzes erhält folgende Fassung:

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhören der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vorschlag der Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von den Gemeinden erhoben werden darf.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 9:

Annahme der Ziffer III des Entwurfs in der aus den Beschlüssen zu den Anträgen 4 bis 8 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 8 und 9. Der Herr Berichterstatter Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Als Berichterstatter möchte ich auch hier noch darauf hinweisen, daß die Fassung des Antrags festlegen soll, daß nur dasselbe Vielfache von der Grundsteuer und von der Gebäudesteuer erhoben werden darf, daß also hier der Grundsatz der Gemeindeordnung festgehalten wird. Es ist das deshalb wichtig, weil, wie mir gesagt worden ist, man in Lübeck stellenweise davon abgewichen ist und ein anderes Vielfaches von der Grundsteuer als von der Gebäudesteuer erhoben hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich darf über die beiden Anträge 8 und 9 zusammen abstimmen lassen und bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge 8 und 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Henneicke stellt dann den Antrag 10 zu Ziffer IV:

Dem § 5 des Ausführungsgesetzes folgenden Absatz 1 vorzusetzen:

Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird die staatliche Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden erhoben, sodas jede Gemeinde die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer erhält.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 10 und gebe dem Herrn Finanzminister das Wort.

Staatsminister Dr. **Driver:** Die Absicht bei der Ueberweisung der Gewerbesteuer ging dahin, daß die im Jahre 1921 zur Hebung kommende Gewerbesteuer den Gemeinden überwiesen werden solle. Ich muß das hier klar zum Ausdruck bringen. Ebenso, wie wir die Einkommensteuer, die im Jahre 1921 erhoben wird, in den Voranschlag für 1922 einstellen, so war es auch meine Absicht und die Absicht des Ausschusses, daß die Gewerbesteuer des Jahres 1921 den Gemeinden überwiesen werden solle. Denn die Gewerbesteuer des Jahres 1922 wird erst nach Ablauf des Jahres 1922 gehoben, also im Jahre 1923. Die Gemeinden würden also — auch das spricht für meine Auffassung — würden gar nicht rechtzeitig in den Bezug

der Gewerbesteuer kommen. Diese meine Auslegung, die nach meiner Ansicht mit der Ansicht des Ausschusses übereinstimmt, wird nicht klar zum Ausdruck gebracht in der Fassung des Antrags 10, in dem es heißt:

„Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird die staatliche Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden erhoben.“

Es muß vielmehr heißen:

„Die aus dem Steuerjahr 1. April 1921 bis 31. März 1922 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.“

Ich werde einen solchen Verbesserungsantrag stellen und gebe anheim, diesen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Herrn Ministers lautet:

Die aus dem Steuerjahre 1. April 1921 bis 31. März 1922 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Ich bringe diesen Antrag sofort mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Das ist natürlich insofern für die Gemeinden günstiger, als sie schon im Laufe dieses Jahres in den Genuß dieser Gewerbesteuer kommen, während sie es sonst erst im nächsten Jahr erhalten würden. Und ich glaube aber nicht, daß mit der Ausschlußfassung etwas anderes gemeint ist. „Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923“ bedeutet eine Umgrenzung des Steuerjahres, in dem den Gemeinden dieser Anteil zusteht. Wenn es nun heißt „wird die staatliche Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden erhoben“, dann bezieht sich das auf die Steuer, die jetzt veranlagt wird. Aber es ist zweifellos richtig, daß es klar zum Ausdruck gebracht wird. Und ich habe als Berichtserstatter kein Bedenken gegen die Fassung des Verbesserungsantrags.

Präsident: Darf ich das Einverständnis des Ausschusses annehmen, daß an die Stelle des Antrags 10 der Antrag des Herrn Ministers tritt? Also der Vorderatz bleibt: „Dem § 5 des Ausführungsgesetzes folgenden Absatz 1 vorzusetzen.“ Das bleibt stehen. Und dann sollen die Worte kommen:

„Die aus dem Steuerjahr 1. April 1921 bis 31. März 1922 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.“

Der Landtag ist damit einverstanden. (Zustimmung.) Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich bin auch damit einverstanden. Ich darf aber darauf hinweisen, daß das auch zur Folge hat, daß die Gemeinden einen erheblichen Teil aus der Gewerbesteuer erhalten.

Präsident: Herr Abg. Hennecke hat das Wort.

Abg. Hennecke: Nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie unbedingt daran festhält, daß der Antrag 18 ihre Zustimmung nicht findet, daß sie auch ebenfalls auf die

Gewerbesteuer in diesem Jahre verzichtet, und weil keine Aussicht besteht, daß der Antrag 18 angenommen wird, werden wir ebenfalls dafür stimmen, daß die Gewerbesteuer in diesem Jahre den Gemeinden überlassen bleibt. Wir glauben aber, daß im nächsten Jahre eine Regelung kommen muß, die eine wesentliche Verbesserung für die Gemeinden sein wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu dem Antrag 10? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10 in der Fassung des Verbesserungsantrags des Ministeriums annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Dann stellt eine Mehrheit den Antrag 11: „Den § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als Absatz 2 in der bisherigen Fassung bestehen zu lassen.“ Die Minderheit stellt den Antrag 12: „Annahme des § 5 Absatz 1 der Regierungsvorlage als Absatz 2.“ Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 11 und 12. Da das Wort nicht verlangt ist, kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 11, den Mehrheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 12 erledigt.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 13:

Annahme des § 5 Abs. 2 — als Absatz 3 — in folgender Fassung:

Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 10 000 M sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 10 000 M bis 15 000 M können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 15 000 M bis 20 000 M bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 20 000 M bis 25 000 M bis zu drei Vierteln des Zuschlages herangezogen werden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 13. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Im Antrag 14 beantragt eine Minderheit:

Der Abs. 3 des § 5 erhält — als Abs. 4 — folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut größere fabrikmäßige Betriebe — auf dem Wege der Kopfsteuer — nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Sie sind ferner berechtigt, durch Statut zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Freistaats Oldenburg liegt, zu einer besonderen Gewerbesteuer heranzuziehen.

Eine zweite Minderheit stellt den Antrag Nr. 15:

Der Abs. 3 des § 5 erhält — als Abs. 4 — folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unter-

haltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Freistaats Oldenburg liegt, zu einer besonderen Gewerbesteuer heranzuziehen.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den Antrag Nr. 16: Annahme des § 5 Abs. 3 — als Abs. 4 — in der Fassung der Regierungsvorlage.

Und endlich stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 17: Annahme der Ziffer IV des Entwurfs in der aus den Beschlüssen zu den Anträgen 10 bis 16 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 14 bis 17. Zu dem Antrag 14 war also der Verbesserungsantrag Schmidt überreicht. Ich will ihn wiederholen:

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut größere fabrikmäßige Betriebe — auf dem Wege der Kopfsteuer — nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Sie sind ferner berechtigt, durch Statut zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Freistaats Oldenburg liegt, zu einer besonderen Gewerbesteuer heranzuziehen.

Hier setzt der Verbesserungsantrag Haßkamp ein und sagt: „mindestens 30 Arbeiter und Angestellten beschäftigt werden.“

Herr Abg. Schmidt hat diesen Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Haßkamp übernommen. Ich darf annehmen, daß damit das ein Antrag wird. Dann lautet der Antrag: „daß in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden für Gewerbebetriebe, die ihren Wohnsitz außerhalb des Freistaats Oldenburg haben.“

Ich eröffne auch über diesen jetzt einheitlichen Verbesserungsantrag die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 15. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag der zweiten Minderheit, Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Verbesserungsantrag Schmidt-Haßkamp ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Wir stimmen jetzt über den Antrag 14 in der Fassung, die sich durch diesen Verbesserungsantrag ergibt, ab. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag 14 in der verbesserten Form annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Antrag 16 ist damit erledigt. (Abg. Lohse: Antrag 17 muß noch erledigt werden!) Ueber den Antrag 17, „Annahme der Ziffer IV des Entwurfs in der aus den Beschlüssen zu den Anträgen 10 bis 16 sich ergebenden Fassung“, muß noch abgestimmt werden. Dies ist der Antrag, der die ganze Formulierung zusammenfaßt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zu Ziffer V stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 18: „Der § 12 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes

erhält folgenden Wortlaut.“ Hierzu sind Verbesserungsanträge des Ausschusses eingereicht. Ich nehme an, daß die in aller Händen sind. — Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Es handelt sich um folgendes, meine Damen und Herren. Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Volksschülerweiterungsklassen bei diesen Anträgen zu berücksichtigen. Zu dieser Frage war ein selbständiger Antrag von Herrn Abg. Stukenberg gestellt, der sich mit den Volksschülerweiterungsklassen befaßte und den Versuch machte, die Sache durch eine Aenderung des Schulgesetzes zu regeln. Bei der Besprechung mit dem Herrn Regierungsvertreter hat sich herausgestellt, daß das ohne eine ganz grundlegende und weitgehende Aenderung des Schulgesetzes nicht möglich ist. Die Volksschülerweiterungsklassen sind in einem andern Abschnitt des Schulgesetzes behandelt als die Volksschulen. Deshalb ergab sich als einzige Möglichkeit, die Wünsche der Gemeinden, welche Volksschülerweiterungsklassen einzurichten beabsichtigen, auf Teilnahme an den Zuschüssen des Staates auch für die Volksschülerweiterungsklassen hier in dem Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes zu berücksichtigen. So ist der Ausschuss dazu gekommen, zu den sämtlichen drei Anträgen, die sich mit dieser Materie befassen, Verbesserungsanträge zu stellen, um bei jedem einzelnen Antrage Rechnung der übereinstimmenden Absicht zu tragen. Diese Verbesserungsanträge haben folgenden Wortlaut:

Im Antrage 18 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

Die Gemeinde trägt zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an den Volksschülerweiterungsklassen und zu den an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlenden Vergütungen 35 % des Anteils der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer bei.

Im Antrage 19 gestaltet sich die Sache einfacher. Da ist eine Neufassung nicht notwendig, da geht der Verbesserungsantrag dahin:

Hinter dem Worte „Volksschullehrer“ die Worte einzufügen: „und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen“.

Im Antrage 20 kann die Sache folgendermaßen gemacht werden:

Den hinter dem ersten Satz des § 12 Abs. 1 einzufügenden Satz wie folgt zu fassen:

Dasselbe gilt von den Ausgaben für die Lehrer von Volksschülerweiterungsklassen und für nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen.

Das sind die Anträge, die sachlich alle dasselbe bedeuten, die aber so formuliert werden müssen, um mit jedem einzelnen Hauptantrag ein brauchbares Gesetz zustande zu bringen. Da ich das Wort habe, möchte ich meine Abstimmung begründen, die in Widerspruch steht zu dem von mir im Ausschuss angenommenen Antrag. Ich werde mich dem Antrage 19 anschließen, weil ich der Meinung bin, daß auf diese Weise am besten eine Mehrheit zustande kommt, und weil ich mich überzeugt habe, daß der Ausfall getragen werden kann. Die Stadtgemeinden, die durch den Antrag 19

benachteiligt werden, bekommen einen gewissen Ersatz in der Gewerbesteuer.

Präsident: Ich habe die Verbesserungsanträge nicht verlesen. Ich darf annehmen, daß ich, nachdem der Herr Berichterstatter die Sache dargestellt hat, auf die Verlesung der Anträge verzichten kann. Ich stelle alle drei Anträge zur Beratung. — Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Ich habe schon einmal gesagt, daß dieser Antrag nicht unbedenklich ist. Man weiß nicht, was für Folgen er haben kann. Es kommt vor allen Dingen das eine in Frage, daß alle Gemeinden, die bereits über den Prozentsatz hinaus sind, die ohnehin die Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen erhalten, daß die auch die ganzen Kosten erhalten, wenn sie Erweiterungsklassen einrichten. Man muß doch das eine berücksichtigen, daß wir Schulzwang haben, und wenn wir diesen Schulzwang haben, dann ist es Pflicht des Staates, auch denjenigen Gemeinden, die durch dieses Gesetz zu stark belastet werden, Zuschüsse zu geben. Aber hier bei den Erweiterungsklassen handelt es sich nicht um einen Zwang, sondern um eine freiwillige Einrichtung. Sollen wir durch Gesetz bestimmen, daß alle Gemeinden, die derartige Erweiterungsklassen einrichten, die Zuschüsse aus der Staatskasse auch dann erhalten sollen? Meines Erachtens geht das zu weit. Es kommt allerdings hinzu, daß die Gemeinden verpflichtet sind, dann die Schulgebäude zu bauen. Das verursacht hohe Kosten. Aber ganz ohne Bedenken möchte ich erklären, ist dieser Antrag trotzdem nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stufenberg.

Abg. Stufenberg: Meine Dame und meine Herren! Ich kann die Bedenken, die Herr Dannemann geäußert hat, nicht teilen. Zunächst gilt diese Regelung für ein Jahr, und in diesem Jahre werden gewiß nirgendwo Volksschul-erweiterungsklassen gegründet. Wir haben aber vier Volksschülererweiterungsklassen in Rüstingen, und diese sind bisher so behandelt worden wie Volksschulklassen. Wenn Sie etwas anderes bestimmen und die Stadt ungünstiger stellen, so stellen Sie auch diese Einrichtung in Frage. Ich bitte, zu bedenken, daß uns daran gelegen sein muß, gerade auf dem Lande einen Ausbau der Volksschule nach der Seite hin zu ermöglichen, daß Kinder, die noch zu Hause bleiben können bis zu einem gewissen Lebensalter, eine weitergehende Bildung erhalten können. Die Gefahr, daß die Gemeinden darauf loswirtschaften werden und Klassen über Gebühr einrichten, ist durchaus nicht vorhanden, denn die Baukosten sind so hoch, daß sich jetzt die Gemeinden schon scheuen, Normalklassen zu bauen, geschweige denn Volksschülererweiterungsklassen.

Präsident: Ich habe diese Verbesserungsanträge des Ausschusses 2 so aufgefaßt, daß sie die Fassung des Berichts schon ergänzen sollen, und daß nicht etwa heute noch darüber abzustimmen ist, ob diese Verbesserungsanträge angenommen werden sollen. (Die Anträge sollen in der berichtigten Fassung gelten.) Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Meine Dame und meine Herren! Noch ein paar Worte zum Antrage 20. Ich werde für diesen Antrag stimmen und zwar, weil er den Gemeinden von

vornherein die Sicherheit des Unrechts auf eine feste Summe gibt, die der Staat zahlt. Es ist vorhin von Herrn Haschkamp gesagt worden, wie man höre, schwämmen die Gemeinden im Gelde. Das ist doch durchaus nicht so. Ich möchte die Gemeinde wissen. Ich lebe auch in einer Gemeinde, die zu den wohlhabenden gehört, aber die Dinge liegen doch so, daß wir doch in großer Not und in Sorge sind darüber, wo wir die Gelder, die wir gebrauchen, hernehmen sollen. Und wenn die Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen für die Gemeinden weiter beschnitten werden, so bin ich sicher, daß andere notwendige und nützliche Dinge, die diese Gemeinden jetzt vornehmen können, ich denke an die Vergabung von Baukostenzuschüssen in größerem Umfange, als es vielleicht sonst gemacht würde, daß diese Dinge in Zukunft beschnitten werden. Das ist sicher. Die Gemeinden werden sagen, wenn wir hier mehr zahlen müssen, so können wir uns derartige Dinge nicht mehr leisten. Besonders halte ich es für notwendig, daß die Gemeinden sich auf einen bestimmten Betrag einrichten können. Ich möchte nochmals sagen, geben Sie den Gemeinden zunächst die Sicherheit auf eine feste Summe und beschneiden Sie den Gemeinden die Zuschüsse nicht zu sehr, damit andere notwendige und nützliche Ausgaben nicht wegfallen müssen in den Gemeinden, wo sie heute noch gemacht werden können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab in der Reihenfolge, wie die Anträge vorliegen, und zwar gleich mit den Verbesserungsanträgen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 19 mit dem Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Es waren beide Male 19 Stimmen. (Es ist doch noch der Antrag 20.) Es ließe sich machen, daß wir noch über den Antrag 20 abstimmen. Das scheint mir aber nach dem Resultat bedenklich zu sein. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Wenn über den Antrag 20 abgestimmt würde und der Antrag würde angenommen, dann wäre die Sache erledigt.

Präsident: Wenn der Landtag damit einverstanden ist, mache ich das, aber nur dann, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über den Antrag 20 abstimmen, wodurch evtl. der Antrag 19 erledigt werden kann. (Abg. Dannemann: Ich widerspreche.) Dann muß ich die Wiederholung der Abstimmung auf die nächste Tagesordnung setzen, und ferner auch die Abstimmung über den Antrag 20. Es folgt der Antrag 21:

In dem Entwurf folgende Ziffer 5i einzustellen:

Im § 9 wird der zweite Absatz gestrichen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Haschkamp.

Abg. Haschkamp: Die Bestimmung im Absatz 2 des § 9 des alten Gesetzes, wonach Beschlüsse eines Gemeindeverbandes, durch die einer Gemeinde höhere Umlagen auferlegt werden, als ihr vom Gemeindeverband im Steuerjahr 1919 auferlegt sind, zugleich einer Steigerung von

25 %, der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, sofern sich der Gemeindeverband nicht mit den Gemeinden verständigt, ist aus dem alten Gesetz von 1919 stehen geblieben. Diese trifft jetzt nicht mehr zu, denn es kann kein Amtsverband mehr mit den Umlagen, die er 1919 gehoben hat, auskommen. Das ist ausgeschlossen. Es muß also in allen Fällen die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden oder eine Verständigung mit den Gemeinden erfolgen. Das hat jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes gelegen. Man muß entweder die Bestimmung den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend ändern oder, was ich für das richtige halte, sie ganz streichen. Sie steht tatsächlich auf dem Papier. Im vorigen Jahre ist kein Amtsverband mit dem Satze ausgekommen, es ist aber auch von keinem Amtsverband die Genehmigung des Ministeriums eingeholt. Man hat das stillschweigende Einverständnis der Gemeinden des Amtsverbandes angenommen, da die Vertreter der Gemeinden — meistens sogar die Gemeindevorsteher — im Amtsrat selber die Umlage beschließen haben. Ich möchte bitten, den Antrag 21 anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt den Antrag 22:

Annahme des § 3 des Entwurfs.

Ich bemerke hierzu, daß noch ein Antrag 21a einzuschalten ist, der sich auf den ganzen § 12 bezieht. Die Abstimmung hierüber wird auszusetzen sein, da sich bei dem einen Antrage Stimmgleichheit ergeben hat. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Meine Herren! Ich finde keine Bestimmung, die es verbietet, daß über Antrag 20 abgestimmt wird. Ich glaube, der Ausschuß kann verlangen, daß abgestimmt wird.

Präsident: Ich will Ihnen die Antwort darauf geben, Herr Tanzen. § 58 der Geschäftsordnung sagt:

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmgleichheit ergeben hat, so ist von neuem abzustimmen, und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung. Führt auch die zweite Abstimmung nicht zu einer Mehrheit, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.

Hier hat sich Stimmgleichheit ergeben. (Tanzen: Ja, beim Antrag 19.) Sowohl, der Antrag 20 aber könnte das Schicksal des Antrages 19 entscheiden, und deshalb halte ich mich nicht für berechtigt, die Abstimmung vorzunehmen, es sei denn, daß der Landtag es einstimmig beschließt. Das hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich habe allerdings gesagt, daß der Antrag 19 nach meiner Auffassung erledigt werden könnte. Das hätte ich nicht zu sagen brauchen, es würde das von selbst die Folge sein. Es geht uns durch die Wiederholung der Abstimmung nur Zeit verloren.

Präsident: Wenn ich über den Antrag 20 abstimmen läßt, könnte damit die nochmalige Abstimmung über den

Antrag 19 in Wegfall kommen. Das ist mein Bedenken dabei. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

Abg. Dannemann: Ich bin der Meinung des Herrn Präsidenten. Die Abstimmung über den Antrag 19 ist erfolgt. Es hat sich Stimmgleichheit ergeben, und es ist Vorschrift, daß die Abstimmung wiederholt wird. Diese Abstimmung kann ergeben, daß ein anderes Resultat herauskommt. Dann ist aber über den Antrag 20 abgestimmt. Das geht nicht, da kommt nur eine Verwirrung. Ich fasse die Geschäftsordnung so auf, daß, wenn Stimmgleichheit ist über einen Antrag, dann alle Anträge, die sich mit derselben Sache befassen, zurückgestellt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. Lohse: Ich weiß nicht recht, warum wir uns über diese Doktorfrage streiten wollen. Durch einen merkwürdigen Zufall würde es möglich sein, daß wir durch die Abstimmung über den Antrag 20 den Antrag 19 erledigen könnten. Wenn aber bei einer Abstimmung sich Stimmgleichheit ergeben hat, muß nach der Geschäftsordnung von neuem abgestimmt werden. Da kann doch die Abstimmung über einen ganz anderen Antrag diese Geschäftsordnungsvorschrift nicht beiseite schieben. Ich bedaure auch, daß es notwendig geworden ist, aber da sich Stimmgleichheit ergeben hat, können wir nicht anders, als über den Antrag von neuem abstimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Wenn der Antrag 19 angenommen worden wäre, dann wäre dieser Paragraph in der Fassung des Antrages 19 Gesetz geworden, vorausgesetzt, daß er in zweiter Lesung angenommen worden wäre. Dann wäre der Antrag 20 in Wegfall gekommen. Das hätte sich von selbst ergeben. Jetzt ist Antrag 20 da. Wird über den Antrag 20 abgestimmt und wird er angenommen, dann gilt das Gesetz in der Fassung des Antrages 20, und dann wird der Herr Präsident sagen: Damit ist der Antrag 19 erledigt. Ich glaube, daß wirklich kein Grund vorliegt, das heute hinauszuschieben. Es kann einen Tag länger deswegen dauern. Das ist der einzige Grund für mich, weshalb ich es für notwendig halte, darauf hinzuweisen. Ist bei Antrag 20 auch Stimmgleichheit, dann ist die Sache in Ordnung.

Präsident: Ich will darauf aufmerksam machen, wenn der Antrag 20 angenommen würde, dann würde dem Gesetz nach Ihrer Auffassung eine bestimmte Fassung gegeben sein. Dann können wir der Vorschrift, die Abstimmung über den Antrag 19 zu wiederholen, nicht nachkommen. Ich muß aber doch über einen Antrag, wenn sich Stimmgleichheit ergeben hat, zweimal abstimmen lassen. Ich bin bereit, wenn der Landtag damit einverstanden ist, die Abstimmung am Schlusse der Sitzung zu wiederholen. Der Landtag ist damit einverstanden. — Ich hatte die Beratung eröffnet zum Antrage 22. Ich eröffne auch die Beratung über den Antrag 23, wo eine Reihe von Eingaben als erledigt erklärt werden soll, die ich wohl nicht zu verlesen brauche. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und

lasse über beide Anträge zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Die Anträge zur zweiten Lesung darf ich bis Dienstag vormittag 10 Uhr erbitten.

Dritter Punkt der Tagesordnung ist die Wiederholung der Abstimmung über die Anträge 22 und 23 zum Grundsteuergesetz.

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 22: Annahme des zweiten Absatzes im § 10 unter Ersetzung des Wortes „drei“ in der fünften Zeile durch das Wort „vier“.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 23: Annahme des Absatzes 2 im § 10.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 22 gegen 18 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 23 erledigt.

Vierter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 72, betr. Vereinfachung und Verbilligung des Schloßgartenbetriebes.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

Ablehnung der Anlage 72.

Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen,

1. unter Hinzuziehung von Sachverständigen erneut zu prüfen, in welcher Weise eine Verbilligung und Verbesserung der Schloßgartenunterhaltung und eine vorteilhaftere wirtschaftliche Ausnutzung des Obst- und Gemüsegartens unter Aufhebung der jetzigen Verträge mit Wirkung vom 1. April 1923 ab herbeigeführt werden kann,
2. zu prüfen, ob die Führung des gesamten Schloßgartenbetriebes auf die Stadt Oldenburg mit Wirkung vom 1. April 1923 ab zu übertragen ist.

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Eingaben des Naturwissenschaftlichen Vereins und die des Vereins der Saalinhaber von Oldenburg und die des Wirtevereins für Oldenburg und Umgegend für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu allen drei Anträgen und zu der Anlage 72. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Dame und meine Herren! Die Vorlage hat, wie Sie aus dem Bericht ersehen können, im Ausschuß kein günstiges Schicksal gefunden, trotzdem die Einbringer der Vorlage zweifellos von den allerbesten Absichten ausgegangen sind. Sie wollten eine Vereinfachung des ganzen Schloßgartenbetriebes herbeigeführt wissen, damit eine Verbilligung des Betriebes eintritt. Dasselbe wünscht auch der Ausschuß. Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Aenderung in dem Betriebe der Anlage eintreten muß, und wenn ich einen Wunsch diesen beiden Anträgen im Ausschuß hinzusetzen darf, so den, daß auch eine bessere

Unterhaltung als in der letzten Zeit stattfindet. Sie sehen aus der Vorlage, daß, um den Betrieb zu vereinfachen, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden soll. Der Vertrag, der bisher bestand, war ziemlich unklar und bedarf unter allen Umständen einer Aenderung. Er ist seinerzeit zunächst abgeschlossen worden, um erst einmal etwas unter den Füßen zu haben. Der Ausschuß ist der Meinung, daß der Vertrag, so wie er vorgeschlagen wird, noch nicht den Notwendigkeiten genügt, die in dieser Hinsicht vertreten werden müssen. Er glaubt, daß es möglich ist, noch in anderer Weise eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Betriebes herbeizuführen und bittet die Staatsregierung, erneut zu prüfen, wie eine solche bessere Verwertung eintreten kann. Um eine Verbilligung herbeizuführen, ist vorgeschlagen, ein Café im Schloßgarten einzurichten, dessen Einnahme diese Verbilligung herbeiführen soll. Meine Dame und meine Herren! Diese Einnahme, die zunächst mit 10 000 M in Ansatz gebracht ist, ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses und in Anbetracht der heutigen Wertsteigerung nicht so, als daß man glaubt, die Nachteile, die aus der Errichtung eines solchen Cafés im Schloßgarten entstehen, in Kauf nehmen zu können. Im Gegenteil, man glaubt, daß der relativ geringe Vorteil reichlich aufgewogen wird durch die Nachteile, Mißhelligkeiten usw., die entstehen würden, wenn man das Café einrichtet. Deshalb glaubt der Ausschuß, daß die Vorschläge, die von der Regierung gemacht werden, keine genügende Unterlage bilden für die beabsichtigte Verbilligung und Vereinfachung des Schloßgartenbetriebes. Er hat darauf verzichtet, aus sich heraus in Anbetracht des bevorstehenden nahen Schlusses des Landtages in die Beratung über neue Vorschläge einzutreten. Er hat sich darauf beschränkt, der Staatsregierung anheimzugeben, neue Vorschläge bei dem im nächsten Jahre zusammentretenden Landtage zu machen. Das würde bedeuten, daß für ein weiteres Jahr der bisherige Zustand bestehen bleibt. Im Namen des Ausschusses bitte ich, die von ihm gestellten Anträge anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Staatsminister Dr. Driver: Die Staatsregierung wird der Anregung, erneut in eine gründliche Prüfung darüber einzutreten, ob der Betrieb des Schloßgartens billiger und wirtschaftlicher gestaltet werden kann, Folge geben. Ob die Prüfung aber dahin führen wird, daß die Verwaltung, wie das im Antrage 2 unter 2 gesagt wird, der Stadt Oldenburg ganz übertragen wird, möchte ich jetzt schon mit einigen Zweifeln versehen, denn, meine Herren, die Verwaltung des Staatsgutes gibt man nicht ohne zwingende Gründe in die Hand einer dritten Behörde, und ich glaube nicht, daß solche zwingende Gründe vorliegen. Ich wüßte auch nicht, wie der Stadtmagistrat in Oldenburg die Verwaltung billiger übernehmen könnte als jetzt die gemischte Kommission, die aus Mitgliedern der Staatsregierung und Mitgliedern der Stadtvertretung besteht. Auf eins möchte ich dann weiter aufmerksam machen. Bessere Unterhaltung des Schloßgartens wird gewünscht und wirtschaftlichere Ausgestaltung, mit andern Worten, der Schloßgarten soll besser unterhalten werden als bisher und trotzdem mehr Einnahmen bringen. Damit stellt der Ausschuß ein Ansinnen an die Regierung, für dessen Durchführung ich eine Möglichkeit nicht sehe.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Fünfter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 zum selbständigen Antrag des Abg. Albers.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Albers der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Dame und meine Herren! Nachdem der von mir zur Kleinrentnervorlage gestellte Antrag, der dahin ging, auch den Kleinrentnern, die ein Einkommen von unter 600 M haben, etwas zu geben, im Ausschuss und im Landtag mit so überaus großer Mehrheit abgelehnt ist, hätte ich nicht erwartet, daß dem Landtag noch ein Antrag beschieden sein würde, der im Grunde dasselbe will. Es wurde damals gegen meinen Antrag ins Feld geführt, daß er mit der Kleinrentnervorlage nicht in Einklang zu bringen sei. Ich bestreite das darum, weil mit meinem Antrage Mittel des Reichs nicht angefordert wurden. Aber nachdem nun einmal der Antrag Albers hier zur Verhandlung steht, möchte ich die Staatsregierung bitten, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, wenigstens den Kleinrentnern mit einem Einkommen unter 600 M das zu geben, auf das sie billigerweise Anspruch erheben dürfen. Ob der Antrag Albers, der ja viel weiter geht als mein damals gestellter Antrag, durchführbar ist, ob es möglich ist, ihn aus finanziellen Gründen durchzuführen, erscheint zweifelhaft. Aber, meine Dame und meine Herren, wenn ich das Wort genommen habe, so lag eigentlich ein anderer Grund vor. Nach der Bekanntmachung des Stadtmagistrats Oldenburg heißt es, daß als Anfangsvermögen das Vermögen zu Grunde gelegt wird, welches der Kleinrentner sich vor dem 1. Januar 1920 erworben hatte und welches damals ausreichte, ihm ein Einkommen von 600 M zu gewährleisten. Ich habe diese Bekanntmachung des Stadtmagistrats so aufgefaßt, als wenn zu irgend einem Termin vor dem 1. Januar 1920, sagen wir einmal im Jahre 1914, ein Vermögen hätte vorhanden sein müssen, um dieses Einkommen von 600 M zu gewährleisten, und diese Ansicht, die ich auf Grund der Bekanntmachung des Stadtmagistrats hatte, ist auch bei Beratung der Vorlage allgemein die Ansicht des Landtags gewesen, vor allen Dingen darum, weil der Landtag in dieser seiner Auffassung vom Regierungstisch bestärkt ist. Der Regierungsvertreter hat damals ausdrücklich diese Auffassung für richtig erklärt. Aber nun hat uns der Regierungsvertreter später im Ausschuss gesagt, daß das Einkommen auf Grund des Vermögens zu Grunde gelegt wird, welches der Kleinrentner nicht vor dem 1. Januar hatte, sondern am 1. Januar 1920 gehabt hat. Das bedeutet, daß alle diejenigen Kleinrentner, die durch besonders

schwierige Verhältnisse gezwungen waren, während des Krieges oder nach dem Kriege ein Teil des Vermögens aufzuzehren und jetzt dadurch ein Einkommen von unter 600 M haben, nicht unter das Gesetz fallen. Ich möchte an die Regierung die dringende Bitte richten, das Gesetz so auszulegen, wie es der Landtag bei Verabschiedung der Gesetzesvorlage gewünscht hat, oder sollte das wider Erwarten nicht möglich sein, weil es in Gegensatz zu den Bestimmungen des Reichsgesetzes steht, dann möchte ich die Regierung bitten, ihren ganzen Einfluß in Berlin nach der Richtung geltend zu machen, daß eine Aenderung eintritt, eine Aenderung die gefordert werden muß, denn es geht nicht an, daß die Kleinrentner, die infolge so besonders schwieriger Verhältnisse einen Teil des Vermögens verzehren mußten, schlechter behandelt werden soll als die andern, die vielleicht bei Familienangehörigen und dadurch billiger gelebt haben.

Präsident: Das Wort ist weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Es kommt jetzt die Wiederholung der Abstimmung über den Antrag 19 zum Landessteuergesetz. (Abg. Meyer: Ich beantrage namentliche Abstimmung.) Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Ja.) Dann stimmen wir namentlich ab. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben K. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 19 annehmen wollen, beim Aufruf des Namens mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Kalkuhl ja, Kaper (Burmeide) fehlt, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn fehlt, König ja, Krause nein, Lohse ja, Meyer ja, Müller fehlt, Nieberg nein, Raschke ja, Sante ja, Schmidt nein, Schömer ja, Schröder nein, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson nein, Tänzgen nein, Unkelbach nein, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers nein, Bäuerle fehlt, Bartels fehlt, Behlen nein, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr nein, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja, Harries nein, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkensfeld) ja, Haszkamp ja, Heitmann fehlt, Frau Henke ja, Hennecke nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan ja.

Der Antrag ist mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 20 erledigt. Es ist nun noch abzustimmen über einen Antrag 21a, der im Bericht weggeblieben ist: Annahme des § 2 des Gesetzes mit den aus der Beschlussfassung über die Anträge 2—21 sich ergebenden Aenderungen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, 11. Mai statt. (Präsident teilt die Tagesordnung mit.) Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12 Uhr 50 Minuten.)